



## Erneut geändertes Infektionsschutzgesetz mit erheblicher Entlastung für die Zahnarztpraxis

12. Dezember 2021

Das Infektionsschutzgesetz ist in der vergangenen Woche erneut geändert worden und am Sonntag, den 12. Dezember 2021, in Kraft getreten.

Für die Zahnarztpraxen gibt es insbesondere folgende Neuerungen:

Zahnarztpraxen sind **ab sofort nur noch auf Anforderung** der zuständigen Behörde verpflichtet, ihr Angaben in anonymisierter Form zu übermitteln. Hierbei handelt es sich nur noch um folgende Angaben: **Angaben zum Anteil der Beschäftigten, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind.**

Die bislang geltende zweiwöchige Übermittlungspflicht an die zuständige Behörde mit Angaben zu den durchgeführten Testungen, jeweils bezogen auf die Personenkreise Beschäftigte, Patienten und Besucher, und Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezogen auf die Personenkreise Beschäftigte und Patienten, entfällt.

**Darüber hinaus müssen ab sofort Zahnarztpraxen Daten zum Impf- und Teststatus der Patienten nicht mehr erheben.**

Im Übrigen gelten die bislang bekanntgegebenen Regelungen für die Zahnarztpraxen vorerst unverändert fort.

**Eine Gesamtübersicht über die aktuell geltenden Regelungen werden wir in Kürze einstellen.**

*Impressum:  
Zahnärztekammer Schleswig-Holstein  
Westring 496  
24106 Kiel  
Newsletter abbestellen*